

GEBÜHRENSATZUNG ZUR BENUTZUNGSSATZUNG ÜBER DIE INANSPRUCHNAHME DER STÄDTISCHEN SCHULKINDERBETREUUNG

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben zur Umsetzung des Ganztags gemäß § 15 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), dem Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 G v. 30.10.2017 (BGBl. I, S. 3618) und dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert am 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 467), der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen, dem Qualitätsrahmen „Ganztag an Grundschulstandorten“ und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GHVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), §§ 1 – 6 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie in Verbindung mit der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag vom 7. Juli 2015 und dem Rahmenkonzept zur Gestaltung des Paktes für den Nachmittag im Landkreis Darmstadt-Dieburg in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 21. Juni 2018 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der städtischen Schulkinderbetreuung haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) Benutzungsgebühr
- b) Gebühr für Zukaufstunden

- (2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der städtischen Schulkinderbetreuung zu entrichten.

- (3) Die Gebühr für Zukaufstunden wird für Betreuungsstunden erhoben, die über die ausgewählten Grundzeiten hinaus zusätzlich genutzt werden.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr für das Einzelkind einer Familie beträgt für die Betreuungszeiten der städtischen Schulkinderbetreuung

Grundmodell a 7:00 – 7:30 Uhr	13,70 €
Grundmodell b (PfdN) 7:30 – 14:30 Uhr	kostenfrei
Grundmodell c 14:30 – 17:00 Uhr	68,50 €

- (2) Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Gebührensätze pro täglicher Nutzungsstunde/Monat zu Grunde:

Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern	27,40 €
---------------------------------------------------	---------

Bei notwendigen zeitlichen Veränderungen in den Grundmodellen werden diese Gebührensätze zur Ermittlung der Benutzungsgebühr zu Grunde gelegt. Dabei ist stets auf den vollen Eurobetrag abzurunden

- (3) Die Gebühr für eine zugekaufte Betreuungsstunde beträgt pro angefangener Zukaufstunde für die städtische Schulkinderbetreuung 2,00 €.

Es werden nur volle Stunden abgerechnet.

- (4) Bei Personen bzw. Familien mit geringem Einkommen ist von der zuständigen Fachabteilung der Stadt auf die Möglichkeit der Kostenübernahme durch den Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu verweisen.
- (5) Der Magistrat kann in Einzelfällen über weitere Reduzierungen der Benutzungsgebühr bzw. Gebührenerlasse auf Antrag entscheiden.

§ 3

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der städtischen Schulkinderbetreuung fernbleibt. Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am Beginn eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinschaftskasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr für Zukaufstunden wird in einem gesonderten Gebührenbescheid angefordert und ist, mit der im Bescheid angegebenen Fälligkeit, an die Gemeinschaftskasse zu überweisen.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr sowie der Gebühr für Zukaufstunden entsteht bei deren schriftlicher Anmeldung.
- (5) Angemeldete Zukaufstunden müssen auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden
- (6) Die Benutzungsgebühr ist bei vorübergehender Schließung der Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern wie z.B. Ferien oder Feiertage weiterzuzahlen.
- (7) Falls aufgrund außergewöhnlicher Umstände (langfristige Bauarbeiten, Streik, höhere Gewalt) eine Schließung von mehr als zwei Wochen erfolgen muss, wird die Benutzungsgebühr bis zu 80 % zurückgezahlt

- (8) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die städtische Schulkinderbetreuung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (9) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163 und 227 der Abgabenordnung.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt, 22. Juni 2018

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister

Bescheinigung

Gemäß § 5 der Hauptsatzung der Stadt Weiterstadt wurde vorstehende Gebührensatzung zur Benutzungssatzung über die Inanspruchnahme der städtischen Schulkinderbetreuung am 3. Juli 2018 in ihrem vollen Wortlaut auf der Internetseite unter www.weiterstadt.de - *Verwaltung & Service - Öffentliche Bekanntmachungen* – 27. Kalenderwoche bereitgestellt und durch Hinweisbekanntmachung im „WOCHEN-KURIER“ unter „Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Weiterstadt“ am 4. Juli 2018 nachrichtlich auf die Bereitstellung hingewiesen.

Weiterstadt, 4. Juli 2018

Annette Zettel